



Antwort zur Anfrage Nr. 0184/2023 der Freie Wähler im Stadtrat betreffend **Wasserpreise der Mainzer Stadtwerke (FREIE WÄHLER)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Was wird die Stadtverwaltung unternehmen, um den Schaden der Kunden der Stadtwerke Mainz für die Jahre 2010, 2011 und 2012 (in Summe ca. 13,5 Mio. Euro) auszugleichen?

Einleitend bedarf es einer Richtigstellung. Es gab in 2012 keine Klage vor Gericht oder dergleichen, die zu einer "Verurteilung" geführt hätte. Vielmehr hat das für größere Wasserversorger zuständige Bundeskartellamt, am 30.12.2011 ein Überprüfungsverfahren gegen die MSW bzw. Mainzer Netze (MN) hinsichtlich der damals gültigen Wasserpreise initiiert. Das ist nichts Ungewöhnliches und im Übrigen originäre Aufgabe eines Kartellamts (sog. Preisaufsicht a posteriori). Nachdem beide Seiten ihre Argumente vorgetragen und intensiv diskutiert hatten, war Anfang 2012 bereits erkennbar, dass die Streitigkeiten über die angemessene Höhe der Wasserpreise inhaltlich nicht trivial waren und bei Beharren auf Argumenten und Rechtspositionen nicht zeitnah beigelegt werden konnten.

Um einen langjährigen Rechtsstreit vor Gericht, wie im Falle der Berliner Wasserbetriebe oder der Mainova (Frankfurt am Main) zu vermeiden, einigte man sich zeitnah am 08.05.2012 auf das Eingehen einer sog. Verpflichtungszusage. MSW und MN verpflichteten sich darin, ihren Wasserpreis ab 2013 um den genannten Betrag abzusenken bzw. diesen "Preisdeckel" bis 2019 beizubehalten. Das Bundeskartellamt wiederum, das diese Absenkung ab 2013 unter Berücksichtigung der Vergangenheit (hierzu gehören auch die Jahre 2010, 2011 und 2012) für angemessen hielt, stellte seine Untersuchungen (ohne weitere inhaltliche Feststellung zur angemessenen Preishöhe) im Rahmen des Beschlusses B 8 – 159/11 am 08.05.2012 ein.

Beide Seiten verständigten sich also auf eine schnelle Lösung, die den Mainzerinnen und Mainzern eine effektive Preissenkung weitergab. Vermieden wurde ein langjähriger Rechtsstreit vor Gericht, der auf beiden Seiten beträchtliche Arbeitszeit in Anspruch genommen und sehr hohe Gerichts- und Anwaltskosten verursacht hätte. Im Falle der Mainova in Frankfurt z.B. hatte das Kartellverfahren in 2007 begonnen, es ging vor Gericht, es wurde über zwei Gerichtsinstanzen gestritten, bis man sich 2012 doch auf einen außergerichtlichen Vergleich verständigte. Dies alles wurde den Mainzerinnen und Mainzern erspart, das Kartellverfahren in Mainz dauerte nur 5 Monate und brachte den Menschen ab dem nächsten Jahreswechsel am 01.01.2013 die eigentlich beabsichtigte wirtschaftliche Entlastung.

Im Rahmen dieses Verfahrens haben MSW bzw. MN im Sinne der Verbraucher früh kompromissbereit eingelenkt und wurden als kommunales Unternehmen ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in angemessener Weise gerecht.

Die Preisabsenkung ab 2013 wurde im Rahmen des Kartellamtsbeschlusses B 8 – 159/11 unter Berücksichtigung der Vergangenheit (inkl. 2010 bis 2012) bestätigt. Die Jahre 2010 bis 2012 sind somit aus Sicht der MSW bzw. MN durch die Preissenkung ab 2013 inkludiert und ausgeglichen.

Von einigen wenigen Mainzer Bürgerinnen und Bürgern gab es seit 2013 daraufhin Klagen vor dem Landgericht Mainz und dem Oberlandesgericht Koblenz. Die jeweiligen Gerichtsurteile, einschließlich des aktuellsten Urteils (OLG Koblenz, 02.03.2023), kamen aber durchaus zu unterschiedlichen juristischen Bewertungen der Sachlage – sie sind nicht zuletzt auch im Lichte des jeweiligen Einzelfalls zu sehen.

Die MSW bzw. MN werden daher die in dieser Anfrage aufgeführten Geldbeträge bzw. ein Vielfaches davon - angesichts von Klimawandel und Wasserknappheit in gehäuft auftretenden Extremsommern - für die Zukunft der Mainzer Wasserversorgung investieren. Bekanntlich hat die MSW bzw. MN für die kommenden 5 Jahre eine Investitionssumme von über 90 Mio. Euro vorgesehen.

2. Mit welcher Begründung würden die Mainzer Stadtwerke die rechtswidrig vereinnahmten Erlöse von mindestens € 13,5 Mio Euro evtl. doch behalten?

Wie unter Ziffer 1. ausgeführt, sind diese Erlöse nicht rechtswidrig vereinnahmt. Daher werden diese Erlöse auch behalten.

3. Wurde dieses Fehlverhalten (überhöhte Preise über drei Jahre) der Stadtwerke Mainz und der Aufsichtsräte, nachdem es gerichtlich bestätigt wurde, in den Wirtschafts- resp. Prüfberichten erwähnt, wenn ja, wann und wo?

Wie unter Ziffer 1. ausgeführt, sind diese Erlöse nicht rechtswidrig vereinnahmt und es liegt auch kein "Fehlverhalten" vor. Daher sehen wir von einer weiteren Herleitung hypothetischer Folgemaßnahmen ab.

Mainz, 15.03.2023

gez.

Günter Beck
Bürgermeister